

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

§ 1 Name

Der 1903 in Niebelsbach gegründete Verein führt den Namen Turnverein Niebelsbach 1903 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Keltern, Ortsteil Niebelsbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter Nr. 493 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein dient der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck betreibt er den:
Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport und eine zeitgemäße Betreuung der Jugend.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- 6.) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbände

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngau Nordschwarzwald deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder wird im Vorstand beschlossen.
- 2.) Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

- 3.) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 4.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf eines triftigen Grundes. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.
- 5.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 6.) Ehrungen und Ernennungen obliegen dem Vorstand.
- 7.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 7.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - 7.2 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 8.) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Zusatzleistungen die nicht mit dem Grundangebot des Vereins zusammenhängen, kann vom Vorstand beschlossen werden.
- 3.) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 5.) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im II. Quartal im Voraus an den Verein zu bezahlen.

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Spätestens jeweils bis zum Ende des zweiten Quartals des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Keltern oder durch Rundschreiben.
- 2.) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 3.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichts durch den Vorstand und den Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Kassiers
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen / Wiederwahlen
- 4.) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 6.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der von der Mitgliederversammlung, in der Regel auf zwei Jahre zu wählende Vorstand, besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

3. dem 3. Vorsitzenden
oder einem Gremium aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 4. dem Kassier
 5. dem Schriftführer/in
 6. der sportlichen Leitung
 7. dem Jugendleiter
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand weitere Positionen in den erweiterten Vorstand wählen.
- 3.) Dem Vorstand obliegt:
1. die allgemeine Zielsetzung der Arbeit des Vereins
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Abteilungen
 4. die Aufnahme oder Bildung neuer Abteilungen
 5. die Anordnung der Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Für die Niederschrift gilt § 8 Abs. 6
- 6.) Scheidet während der Wahlperiode ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Ernennung vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Posten eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode, jedoch längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.
- Bei weniger als 3 Vorsitzenden sollte unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7.) Durch den Beschluss des Vorstandes können zur Unterstützung weitere Verwaltungsmitglieder hinzugezogen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes notwendig ist. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und sind stimmberechtigt
- 8.) Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Verwaltungsmitglieder und Abteilungs- und Übungsleiter können Frauen und Männer sein.

§ 10 Aufgabenverteilung

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung, Repräsentation und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Unterstützt wird er hierbei vom 2. und 3. Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

Bei Führung des Vereins durch ein Gremium aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden übernimmt einer der Drei die Führung, Repräsentation und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Unterstützt wird er hierbei von den zwei weiteren Mitgliedern des Gremiums sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

- 2.) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ergibt sich aus den Ämtern und der Festlegung durch den Vorstand.
- 3.) Eilentscheidungen können von je zwei Mitgliedern des Vorstandes getroffen werden. Die dabei evtl. entstehenden Kosten dürfen 500,- € nicht übersteigen.
- 4.) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende oder die drei gleichberechtigten Gremiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften über 500,- € vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- 5.) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

§ 11 Abteilungen

- 1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der sportlichen Leitung in Absprache mit den einzelnen Abteilungen.
- 2.) Die Abteilungsleiter Sport unterstehen der sportlichen Leitung. Sie arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

§ 12 Einnahmen / Ausgaben

- 1.) Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Überschüssen bei Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Die Ausgaben dienen den Zwecken des Vereins und der Erhaltung des Vereinseigentums.
- 3.) Die Einnahmen und Ausgaben sind durch den Kassier ordnungsgemäß zu verbuchen.
- 4.) Die Buchungen, die Konten und die Kasse sind jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Ehrungen

- 1.) Mitglieder können auf Grund langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Verein geehrt werden.
- 2.) Mitglieder können auf Grund langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.) Unter besonderen Voraussetzungen können auch Nichtmitglieder geehrt werden.
- 4.) Der Vorstand legt eine Ehrungsordnung separat fest.

Satzung des TV Niebelsbach 1903 e.V.

§ 14 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn wenigstens 2/3 der ordentlichen Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.
- 2.) Sind bei der auflösenden Mitgliederversammlung keine 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann in einer erneuten Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Bei der zweiten Versammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands zu Liquidatoren, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, andere Liquidatoren wählt.
- 5.) Nach Ablösung aller Schulden ist das verbleibende Vereinsvermögen auf den Württembergischen Landessportbund oder die Gemeinde Keltern, ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung des im § 2 dieser Satzung bestimmten Zweckes zu übertragen.
- 6.) Erfolgt die Auflösung des Vereins deshalb, weil eine andere Gemeinschaft das Ziel und den Zweck des Vereins gemeinnützig weiterführt, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, dieser Gemeinschaft das Restvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes zu übertragen.